

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Elfte Ordnung zur Änderung der <a href="#">Einschreibungsordnung</a> der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.08.2023	2
Verfahrenshinweis	4

## **ELFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 03.08.2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW Seite 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW Seite 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

### **Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 tritt beim 4. Spiegelstrich als Korrektur „falls“ an die Stelle von „Falls“.
- In Absatz 3 Nr. 2 Satz 2 werden der 6. und 7. Spiegelstrich gestrichen.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 wird der 2. Spiegelstrich gestrichen.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 tritt beim 3. Spiegelstrich als Korrektur „tabellarischer“ an die Stelle von „Tabellarischer“.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 wird beim 4. Spiegelstrich „in amtlich beglaubigter Form“ gestrichen.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 werden der 5., 6., 7., 12. und 13. Spiegelstrich gestrichen.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Spiegelstrich „ggf. Nachweis über eine Namensänderung“ die Spiegelstriche „ggf. Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle über ausländische Zeugnisse“ und „ggf. Exmatrikulationsbescheinigung des letzten Semesters oder Immatrikulationsbescheinigung zum Bewerbungssemester von der Ersthochschule“ eingefügt.
- In Absatz 3 Nr. 3 Satz 2 werden nach dem Spiegelstrich „ggf. Zulassungsbescheid“ die Spiegelstriche „ggf. zur Promotion berechtigende Unterlagen: Zulassung zur Promotion und Abschlusszeugnis“ sowie „ggf. Anrechnungsbescheid zur Einschreibung in ein höheres Fachsemester“ eingefügt.
- In Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 tritt beim 3. Spiegelstrich als Korrektur „tabellarischer“ an die Stelle von „Tabellarischer“.
- In Absatz 4 Nr. 2 wird beim 1. Spiegelstrich „Amtlich beglaubigte Kopien ausländischer“ gestrichen und durch „ausländische“ ersetzt.
- In Absatz 4 Nr. 2 wird beim 2. Spiegelstrich „in amtlich beglaubigter Form“ gestrichen.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

Online-Einschreibung und E-Studierendenakte

(1) Soweit die Bewerbungs-, Zulassungs-, Einschreibungs- oder sonstige Prozesse im Bereich von Studium und Lehre vollelektronisch unterstützt werden, gilt Folgendes: Die

Nachweise und Dokumente gem. §§ 2-4 sind in der Regel in digitaler Form über das durch die Universität zur Verfügung gestellte Portal einzureichen. Dort werden sie im Zuge der elektronischen Prozesse im Sinne von § 1 Abs. 6, § 4 Abs. 5 und 6 erfasst, gespeichert und weiterverarbeitet. In diesem Fall werden in der Regel alle Bescheide in digitaler Form über das von der Universität zur Verfügung gestellte Portal zugestellt.

(2) Die Universität kann die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital erhobener Belege und Daten im Sinne von Abs. 1 in einer ausschließlich elektronischen Akte im Sinne des § 9 Absatz 1 EGovG NRW durchführen. Dies umfasst auch die Führung elektronischer Prüfungsakten und die Nutzung elektronischer Formulare sowie elektronischer Identifikations- und Bezahlmöglichkeiten.

(3) Die Universität behält sich vor, in digitaler Form eingereichte Dokumente stichprobenartig, bei begründetem Verdacht einer Fälschung oder aus anderen Gründen der beweissicheren Ermittlung des Sachverhalts zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorlegen zu lassen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden hinter „fehlender Nachweise“ die Worte „über die Qualifikation“ eingefügt und „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt durch „§ 4 Abs. 3 und 4 oder § 2 Abs. 4“.
- In Absatz 2 unter g) wird „eine Kopie des Passes oder Personalausweises nicht eingereicht hat“ gestrichen und durch „den Identitätsnachweis nicht erbracht hat“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.07.2023.

Düsseldorf, den 03.08.2023

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. iur.)

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.